

**Aus dem Wirtschaftsprüferhaus in Berlin**

## **Livestream der WPK**

**21. Dezember 2015  
16:00 Uhr**

### **Themen**

- A. Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG)**
- B. Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG)**
- C. Neufassung der Berufssatzung für WP/vBP**
- D. Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle**
- E. Weiteres aus der Arbeit der WPK**
- F. Aktuelles aus der Beiratssitzung am 30.11.2015**

## A. Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG)

1. Überblick
2. Forderungen der WPK
3. Weitere Themen
4. Verfahren und Ausblick

### 1. Überblick

- 12.06.2015: Letzter Livestream der WPK
- 01.07.2015: Regierungsentwurf des APAReG
- 08.09.2015: WPK-Stellungnahme
- 25.09.2015: Beschluss des Bundesrates zum APAReG
- 15.10.2015: 1. Lesung im Bundestag
- 26.10.2015: WPK-Positionen zur Anhörung am 02.11.
- 02.11.2015: Anhörung im Wirtschaftsausschuss
- 03.12.2015: Verabschiedung des APAReG im Bundestag
- 18.12.2015: Bundesrat
- danach: Bundespräsident, Bundesgesetzblatt

## 2. Forderungen der WPK (1)

### Wichtige Forderungen der WPK erfüllt:

- Aufsicht über PfQK verbleibt bei der KfQK und damit in der Selbstverwaltung. Der Regierungsentwurf sah noch Inspektionen bei PfQK durch die Inspektoren der öffentlichen Aufsicht vor.
- Ermächtigung des BMWi, berufsrechtliche Regelungen auf dem Verordnungswege erlassen zu können, ist nicht mehr vorgesehen. Allerdings erhält das BMWi das Mittel der Ersatzvornahme.
- Im Berufsstand der WP/vBP wird das Institut des Praxisabwicklers eingeführt, wie man es aus den Berufsrechten der StB und RA kennt. Dies führt zu einer weiteren Harmonisierung der Berufsrechte.

5

## 2. Forderungen der WPK (2)

### Folgende Forderungen der WPK wurden nicht erfüllt:

- Verzicht auf
  - Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister der WPK
  - Berufsregisterauszug
  - handelsrechtliche Verknüpfung in § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB.
- Eigenständige Aufsichtsbehörde. Es verbleibt bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim BAFA. Dort Bildung von Beschlusskammern, welche die Entscheidungen treffen.
- Diskriminierungsfreie Überleitung von Personal der WPK/APAK auf die APAS.

6

### 3. Weitere Themen (1)

- Umfang der QK: neben gesetzlichen Abschlussprüfungen weiterhin auch BaFin-Prüfungen
- Gesamturteil des PfQK im Sinne einer Negativerklärung („keine Sachverhalte bekannt, die gegen die Annahme sprechen, dass das QS-System der Praxis im Einklang mit gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht“).
- Dieses Gesamturteil gilt auch für Inspektionen.
- PfQK legt bei Praxen, die auch PIE-Mandate haben, den Inspektionsbericht zu Grunde für die Beurteilung der Wirksamkeit des QS-Systems bei gesetzlichen Abschlussprüfungen

### 3. Weitere Themen (2)

- Eine Rüge für einen fahrlässig begangenen fachlichen Fehler kann in der Regel nur verhängt werden, wenn der Fehler von einigem Gewicht ist.
- Vorläufiges Tätigkeits- und Berufsverbot: es gibt Änderungen des § 68b WPO. Die WPK soll nun eine vorläufige Untersagungsverfügung erlassen dürfen, sofern es im Vorstand hierfür eine 2/3 Mehrheit gibt. Für das vorläufige Tätigkeits- und Berufsverbot gilt wohl weiterhin § 111 WPO, der aber ebenfalls angepasst wird.
- Statt des Modells, dass WPK-Vorstände Mitglied des WPK-Beirates werden, kommt das sog. Nachrückermodell.

#### 4. Verfahren und Ausblick (1)

- **Anhörung im Wirtschaftsausschuss am 02.11.2015:**  
Einigkeit der Sachverständigen beim Thema „Keine Registrierung von gesetzlichen Abschlussprüfern“ / Keine WPK-Bescheinigung / Meldung an WPK ausreichend, wenn der erste BestV erteilt wird.
- **1. Lesung des APAReG im Bundestag am 15.10.2015:**  
Berichterstatter der Regierungsfractionen appellieren an den Berufsstand, sich nicht in internen Streitigkeiten zu verlieren, da dies dem gesamten Berufsstand schaden würde. Die „äußerst unsachlichen und persönlich diffamierenden Auseinandersetzungen innerhalb des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer“ würden mit Sorge verfolgt.

9

#### 4. Verfahren und Ausblick (2)

- **Bundesratsbeschluss zum APAReG vom 25.09.2015:**  
griff die Position der WPK zur Überleitung von Personal der WPK/APAK auf die neu zu bildende Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim BAFA auf. Der Bundesrat sprach sich dafür aus, die überzuleitenden Mitarbeitergruppen gleich zu behandeln, da sie alle für eine funktionierende Aufsicht gleichermaßen wichtig sind (insbesondere auch die Nicht-WP).
- **Ausblick:**  
Umsetzung der EU-Reform geht weiter. Zum AReG liegt inzwischen Kabinettsbeschluss vor. Die Berufssatzung und die Satzung für QK müssen novelliert werden

10

## B. Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG)

1. Überblick
2. Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats
3. Bestätigungsvermerk
4. Besondere Ausschlussgründe bei PIE

## 1. Überblick

- 27.03.2015: Ref-E des AReG veröffentlicht
- 21.05.2015: WPK-Stellungnahme ggü. BMJV
- 19.11.2015: WPK-Stellungnahme ggü. NKR
- 16.12.2015: Kabinettsbeschluss Reg-E des AReG

Änderungen erfolgen schwerpunktmäßig im HGB.

Weitere Gesetzesänderungen betreffen unter anderem AktG, GmbHG, GenG; SE-Ausführungsgesetz und entsprechende Einführungsgesetze.

## 2. Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats

(Externe Rotation - § 318 Abs. 1a HGB-E)

- Verlängerung der Höchstlaufzeiten für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die keine Kreditinstitute oder Versicherungen sind, auf 20 Jahre (Ausschreibung) bzw. 24 Jahre (Joint Audits);
- NEU: Kreditinstituten und Versicherungen steht diese Möglichkeit der Verlängerung nicht mehr offen. Maximale Laufzeit beträgt 10 Jahre.

## 3. Bestätigungsvermerk

(§ 322 HGB-E)

- Der WPK-Forderung wurde entsprochen, die Anforderungen an den BestV im PIE-Bereich nicht auf NON-PIE-Unternehmen zu übertragen (Streichung des im Ref-E vorgesehene § 322a HGB-E).
- Kleinere Anpassungen erfolgen, um Vorgaben der RL zu erfüllen (bspw. Angabe des Ortes der Niederlassung, Tag der Unterzeichnung).
- BestV ist künftig unter Beachtung der von der EU-Kommission angenommenen ISA zu erstellen.
- Regelung zum BestV bei Joint Audits wurde aufgenommen.

## 4. Besondere Ausschlussgründe bei PIE

(§ 319a HGB-E)

- Bestimmte Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen können vom Abschlussprüfer unverändert erbracht werden (Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts Art. 5 Abs. 3 AP-VO);
- NEU: Steuerberatungsleistungen haben allerdings dann eine „nicht nur unwesentlichen Auswirkung“ auf den Abschluss, wenn
  - „...die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilerlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht...“
- NEU: Prüfungsausschuss muss Erbringung von Steuerberatungsleistungen genehmigen

15

## C. Neufassung der Berufssatzung für WP/vBP

1. Rahmenbedingungen und Eckpunkte
2. Eckpunkte im Einzelnen
3. Weiteres Verfahren

16

## 1. Rahmenbedingungen und Eckpunkte (1)

### Objektive Anstöße für die Änderungen

- AP-VO 2014,
- Novellierte AP-RL 2014, in der Form des APAReG und des AReG,
- und dabei insbesondere auch § 55b WPO-neu zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis,
- IESBA Code of Ethics (CoE),
- die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung (§§ 54, 54a WPO-neu), hierbei auch Transformation der WP-BHV,
- allgemeine Weiterentwicklung des Berufsrechts.

## 1. Rahmenbedingungen und Eckpunkte (2)

### Interessenlage des Berufs

- Berufsstand sollte ein „abgerundetes Werk“ erhalten
- Für den Kernbereich der AP sollten alle nationalen und internationalen gesetzlichen Eckdaten enthalten sein
- Möglichst roten Faden verfolgen: von der Auftragsannahme über Berichterstattung bis zur Dokumentation, so dass rechtssichere Leitlinie für ges. AP
- Aus der VO 1/2006 punktuell Regelungen übernehmen, zur Schließung von Lücken in der BS WP/vBP

## 2. Eckpunkte im Einzelnen (1)

### EU-VO

AP-VO gilt ab 17.06.2015 direkt. BS WP/vBP darf nicht mit höherem Recht kollidieren:

- Transparenzbericht künftig in AP-VO geregelt. Gesetzgeber sieht aber weiterhin Ausgestaltung der Kriterien für Beschreibung der Vergütungsgrundlagen durch WPK in BS WP/vBP vor.
- Auftragsbezogene QS für PIE-Prüfungen künftig in AP-VO geregelt. BS WP/vBP muss angepasst werden. Konzept sieht vor, dass der WP/vBP bei anderen Prüfungen eigenverantwortlich entscheidet, ob/wie auftragsbezogene QS stattfindet.

## 2. Eckpunkte im Einzelnen (2)

### EU-RL

AP-RL wird umgesetzt durch APAReG und AReG.

- APAReG:
  - Gesetzgeber hat in G-Begründung klar adressiert, wo Änderungsbedarf besteht → möglichst punktuell umsetzen.
  - Jeweils gesonderte Abschnitte für Berufspflichten bei der Durchführung und zur Sicherung der Qualität von ges. AP
  - Restant aus der 7. WPO-Novelle: Übernahme der WP-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung.
- AReG: derzeit zwei Änderungen ersichtlich, Regierungsentwurf liegt seit 16.12.2015 vor.

## 2. Eckpunkte im Einzelnen (3)

### § 55b WPO-neu i.d.F. APAReG

- Art. 24a, b AP-RL → § 55b WPO-neu i.d.F. APAReG → Gesetzgeber erwartet detaillierte Ausgestaltung in BS
- ASBR: § 55b Abs. 1 WPO-neu:  
Praxis kann eigenverantwortlich entscheiden, wie QS-System ausgestaltet wird bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen außerhalb von gesetzlichen AP
- ASBR: QS-System für ges. AP → bestehende Regelungen + Neuerungen wg. § 55b WPO-neu in einem gesonderten Teil, z.B. wg. § 55 Abs. 3 WPO-neu: Nachschau bei WP/vBP, die ges. AP durchführen. Hierbei keine Detailregelungen wie VO 1/2006, ISQC 1 oder ISA 220

21

## 2. Eckpunkte im Einzelnen (4)

### Implementierung WP-BHV

- WP-BHV bereits mit 7. WPO-Novelle aufgehoben. Seitdem Pflicht zur Aufnahme von Regelungen in die BS WP/vBP.
- Mandantenbezogene Versicherungsanforderungen nun in WPO-neu geregelt (z.B. Serienschadenklausel, Versicherungsausschlussmöglichkeiten, Selbstbehalt)
- ASBR: Übrige Regelungen der WP-BHV sollen übernommen und redaktionell angepasst werden. Nur eine materielle, aber entlastende Änderung: keine doppelte Nachweispflicht

22

## 2. Eckpunkte im Einzelnen (5)

### Sonstige Änderungen

- ASBR: elektronische Siegelführung notwendig, weil Digitalisierung voranschreitet (Elster, E-Bilanz usw.)
- Weitere Änderungen zur Anpassung des Rechts der freien Berufe prüfen
- Letzte Novelle erfolgte 2009
- Beispielsweise aber noch zu beraten:  
Liberalisierung des Rechts der Kundmachung beruflicher Anschriften, durch die Zulassung von „Repräsentanten“ im Ausland

## 3. Weiteres Verfahren

- 30.11.2015: Erste Beratung im Beirat
- 15.12.2015: ASBR-Sitzung
- 27.01.2016: ASBR-Sitzung, Gespräch mit Vertretern der Verbände (DBV, DStV, IDW, wp.net)
- Febr. 2016: möglichst Abschluss der ASBR-Beratungen, Vorabinfo an APAK
- 25.02.2016: VO-Sitzung
- 29.04.2016: Anhörung der ARGE, Einholung Stellungnahme der APAK, zusätzliche Beiratssitzung mit Beschlussfassung
- Inkrafttreten: drei Monate nach Übermittlung an das BMWi und Veröffentlichung im Bundesanzeiger

## **D. Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle**

- 1. Erleichterungen im Qualitätskontrollverfahren**
- 2. Grundlagen für die Neufassung der SaQK**
- 3. Materielle Neuregelungen in der SaQK**
- 4. Risikoanalyse und Anordnung einer QK**
- 5. Prüferauswahl**
- 6. Durchführung einer QK**
- 7. Maßnahmen der KfQK (Wegfall der Firewall)**
- 8. Zeitplan**

## **1. Erleichterungen im Qualitätskontrollverfahren**

- Stärkung der Selbstverwaltung (keine Inspektionen der PfQK durch Inspektoren der APAS)
- Gegenstand der Qualitätskontrolle nur noch gesetzliche Abschlussprüfungen, nicht mehr alle Siegelaufträge
- Abschaffung der Doppelprüfungen von § 319a HGB-Mandaten durch Inspektionen und Qualitätskontrollen
- Sechs-Jahres-Turnus für die Qualitätskontrolle von § 319 HGB-Mandaten in sogenannten Mischpraxen (bisher Drei-Jahres-Turnus)

## 2. Grundlagen für die Neufassung der SaQK

- Grundlage: Ergänzung von § 57c WPO
  - Anzeige der Tätigkeit als Abschlussprüfer
  - Risikoanalyse und Anordnung einer QK
  - Durchführung einer QK
  - Ausbildung PfQK
- SaQK betrifft PfQK bei der QK von § 319 HGB-Mandaten
- Neufassung schafft keine Regelungen für Inspektionen von § 319a HGB-Mandaten

27

## 3. Materielle Neuregelungen in der SaQK

- Risikoanalyse
- Anordnung von Qualitätskontrollen
- Pflicht zur Mitteilung von Art und Umfang der beabsichtigten Tätigkeit als AP
- Umfang und Inhalt von Qualitätskontrollen
- Umfang und Inhalt der speziellen Ausbildung und Fortbildung der PfQK
- Erlass von Berufssatzung und SaQK: Ggf. Ersatzvornahme durch das BMWi

28

#### 4. Risikoanalyse und Anordnung einer QK

- Risikoanalyse der KfQK
  - Grundlage: Ergebnisse der letzten QK
  - Art und Umfang der Prüfungstätigkeit
- Anordnung einer QK
  - KfQK legt auf der Grundlage der Risikoanalyse die Frist für die nächste QK fest.
  - Zeitpunkt: Regelmäßig mit Ende der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes
  - Qualitätskontrolle: Regelmäßig alle sechs Jahre (unverändert)

29

#### 5. Prüferauswahl

- Verfahren der Prüferauswahl ist grundsätzlich unverändert
  - Praxen wählen unverändert ihren PfQK und schlagen unverändert bis zu drei PfQK vor.
  - KfQK kann Prüfervorschlag ablehnen.
- Neu: KfQK kann PfQK benennen.

Voraussetzung: Vorschläge einer Praxis werden zweimal abgelehnt.

30

## 6. Durchführung einer QK

- Gegenstand: Unverändert bei § 319 HGB-Prüfern  
→ Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
- Nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und BaFin-Aufträge
- QK ist von dem PfQK angesichts des Umfangs und der Komplexität der Mandate verhältnismäßig durchzuführen
- KfQK kann an QKen teilnehmen
- Prüfungsansatz (-umfang) wird derzeit erörtert
- Berichterstattung (auch Einzelfallfeststellungen)
- Neu: Prüfungsurteil mit Negativaussage

31

## 7. Maßnahmen der KfQK (Wegfall Firewall)

- Präventive Maßnahmen im Wesentlichen unverändert
- Feststellungen sollen grundsätzlich durch Auflagen und/oder eine Sonderprüfung beseitigt werden.
- Feststellungen können von KfQK zur berufsaufsichtlichen Verfolgung an die Abt. Berufsaufsicht abgegeben werden, wenn sie derart erheblich sind, dass eine berufsaufsichtliche Sanktion angemessen und erforderlich erscheint.

32

## 8. Zeitplan

- 30.11.2015: Erste Beratung im Beirat
- 22.12.2015: Fortsetzung Beratungen im Ausschuss nach 2./3. Lesung im Bundestag
- Febr. 2016: Einholung Stellungnahme APAK
- März 2016: Übermittlung an BMWi zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit
- 29.04.2016: Beschlussfassung Beirat
- danach: Genehmigung durch BMWi, Veröffentlichung im Bundesanzeiger und Inkrafttreten

## E. Weiteres aus der Arbeit der WPK

1. Verkürzte Prüfung für vBP
2. Praxishinweise der WPK
3. IESBA Code of Ethis – autorisierte Übersetzung der WPK
4. Suchservice der WPK
5. Honorarumfrage 2015 der WPK
6. Praktikumsbörse der WPK
7. Präsentation der WPK für Schülerinnen und Schüler
8. Veranstaltungen der WPK

## 1. Verkürzte Prüfung für vBP

- Verkürzte Prüfung für vBP wird dank WPK-Initiative durch APAReG wieder in die WPO aufgenommen
- Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Wirtschaftsrecht werden nicht vollumfänglich geprüft, sondern nur soweit nicht Gegenstand des vBP-Examens
- Weitere Modalitäten erörtern Vorstand und Ausschuss „Berufsexamen“

35

## 2. Praxishinweise der WPK

Was im Vergabeverfahren zu beachten ist

[www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/)

und WPK Magazin 4/2015, Seite 43

Honorare bei der Prüfung kommunaler Eigenbetriebe

[www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/)

und WPK Magazin 4/2015, Seite 45

36

### 3. IESBA Code of Ethics (Verhaltenskodex für Berufsangehörige) – autorisierte Übersetzung der WPK

kostenlos

[www.wpk.de/rechtvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtvorschriften/)



37

### 4. Suchservice der WPK

Suchservice zu Fach-/Branchenkenntnissen

[www.wpk.de/wpvbp-verzeichnis/](http://www.wpk.de/wpvbp-verzeichnis/)

Richten Sie im passwortgeschützten  
Mitgliederbereich Ihr Profil ein, damit  
potenzielle Mandaten Sie finden!

[www.wpk.de/wpkportal/](http://www.wpk.de/wpkportal/)



38

## 5. Honorarumfrage 2015 der WPK

Ergebnisse veröffentlicht unter  
[www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/](http://www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/)

Kernpunkte:

- Rücklauf 7,8 %
- Mehr als 75 % der Antworten von Praxen bis zu 10 Mitarbeitern und Jahresumsatz von bis zu 1,2 Mio. Euro.
- Umsätze aus Abschlussprüfungen trugen zu 35,4 % zum Gesamtumsatz der antwortenden Praxen bei, Umsätze aus Steuerberatung zu 42,4 %.
- Einheitliche Stundensätze bei Prüfungen (unabhängig von der Qualifikation des Leistungserbringers) im Mittel 115 bis 167 Euro, bei differenzierten Stundensätzen auf 148 bis 186 Euro für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer als Praxisinhaber, Sozien, gesetzliche Vertreter oder Partner.

39

## 6. Praktikumsbörse der WPK

Praktikumsbörse zur Förderung des Berufsnachwuchses  
[www.wpk.de/praktikumsboerse/](http://www.wpk.de/praktikumsboerse/)

Stellen Sie im  
passwortgeschützten  
Mitgliederbereich  
Ihre Angebote für  
Praktikumsplätze  
zur Verfügung



WPK wirbt an Hochschulen

40

## 7. Präsentation der WPK für Schülerinnen und Schüler

Präsentation zur Förderung des Berufsnachwuchses

Wenn Sie an Schulen  
den WP-Beruf vorstellen  
möchten, fordern Sie die  
Präsentation an  
[kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)



Passen Sie sie  
nach Ihren Vorstellungen  
für Ihren Vortrag!

41

## 8. Veranstaltungen der WPK (1)

### Workshop WPK mit Bundesbank und BaFin

„Die Prüfung von kleinen und mittleren  
Finanzdienstleistungsinstituten/  
Wertpapierdienstleistungsunternehmen“

Frankfurt/M.      22. Februar 2016  
München            26. Februar 2016

Melden Sie sich an  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/)

42

## 8. Veranstaltungen der WPK (2)

### Prüfer für Qualitätskontrolle – Fortbildungsveranstaltungen der WPK 2016

Bitte vormerken:

Berlin	13. Juni
Düsseldorf	8. Juli
Stuttgart	18. Juli
München	25. Juli und 14. September
Frankfurt/M.	29. August

Weitere Informationen demnächst unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/)

43

## 8. Veranstaltungen der WPK (3)

### Kammerversammlungen 2016

Bitte vormerken:

Berlin	06. April
München	12. April
Stuttgart	14. April
Düsseldorf	19. April
Frankfurt/M.	21. April
Hamburg	28. April

Im ersten Quartal 2016 erhalten Sie Ihre Einladung,  
weitere Informationen demnächst unter  
[www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/](http://www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/wpk/)

44

## F. Aktuelles aus der Beiratssitzung vom 30.11.2015

1. Wirtschaftsplan und Beitragsordnung
2. Änderung der Gebührenordnung
3. Weitere Beratungsthemen

## 1. Wirtschaftsplan und Beitragsordnung (1)

- Feststellung des Wirtschaftsplans für 2016 (Bekanntgabe im Internet und Veröffentlichung als Beilage zum WPK Magazin 4/2015)
- Die allgemeinen Beiträge für 2016 bleiben unverändert (Beitragsstabilität)
- Die Beiträge für die anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen bei Abschlussprüfern mit Prüfungsmandaten im Sinne des § 319a HGB werden folgendermaßen angepasst:
  - Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 a) Beitragsordnung:  
1.930 € (bisher 2.230 €)
  - Beitrag gemäß § 5 Abs. 3 b) Beitragsordnung:  
4,70 € (bisher 5,60 €)

## 1. Wirtschaftsplan und Beitragsordnung (2)

Regelung zur Endabrechnung der § 319a-Beiträge wegen APAReG in § 4 BO WPK:

- abweichende Regelung zum Beitragsjahr für den weiteren Beitrag (Wegfall der Grundlage für Erhebung SU-Beiträge über den 16. Juni 2016)
- Aufnahme der „Abrechnungsklausel“ (stichtagsgenaue Abrechnung des weiteren Beitrages)

## 2. Änderung der Gebührenordnung

- Änderungen im Zuge des APAReG haben auch Auswirkungen auf die Gebührentatbestände, z.B.
  - alle Prüfungswege zum WP gleich, auch verkürzte Prüfung für vBP
  - Beurlaubungsgebühr (Höchstdauer steigt von 3 auf 5 Jahre)
  - Gebühr für neue Möglichkeit der Genehmigung von Tätigkeit, wenn diese mit originärer vergleichbar ist
  - Streichung Gebühr für Ausnahmegenehmigung nach § 57a WPO
- Mitgliederanhörung wurde auf Internetseite und im WPK-Magazin veröffentlicht (Stellungnahmen bis 15.01.2016)
- Geplante Beschlussfassung des Beirats in der nächsten Sitzung am 29.04.2016
- Geänderte Gebührenordnung soll zum 17.06.2016 in Kraft treten

### 3. Weitere Beratungsthemen

- Wahl der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für 2016-2020
- Bestellung von vorsitzenden Mitgliedern der Prüfungskommissionen vom 30. November 2015 bis 31. Dezember 2018
- Empfehlung des Beirats, die gemeinsame Arbeitsgruppe aus VO und KfQK um zwei Personen aus dem Beirat zu ergänzen